

# Formale Fördervoraussetzungen für Projekte

## 1. Geografischer Rahmen

Projekte können nur dann im Rahmen des Programms gefördert werden, wenn sie Vorteile für das [Programmgebiet](#) bedeuten.

Die Teilnahme von Partnern von außerhalb des Programmgebiets ist möglich, soweit sie ihren Sitz in Frankreich, Deutschland oder der Schweiz haben und ihre Teilnahme Vorteile für das Erreichen der Projektziele bedeutet. In diesen angemessen zu begründenden Ausnahmefällen kommen Ausgaben von Partnern von außerhalb des Programmgebiets für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht, solange diese Partner ihren Sitz in Frankreich oder Deutschland haben.

## 2. Zeitlicher Rahmen

Die Dauer der kofinanzierten Projekte beträgt in der Regel bis zu drei Jahre<sup>2</sup>. In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine Förderung für einen längeren Zeitraum gewähren, insbesondere, wenn das betroffene Projekt in bemerkenswerter Weise zum Erreichen der Ziele des Programms beiträgt.

Die Programmierung von Projekten im Rahmen des Programms INTERREG V ist bis spätestens den 31. Dezember 2020 möglich.

Die Durchführung der Projekte muss ihrerseits spätestens am 30. Juni 2023 beendet sein.

## 3. Finanzieller Rahmen

Die maximale Kofinanzierung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beläuft sich auf 2 Millionen Euro pro Projekt<sup>3</sup>. In begründeten Fällen kann der Begleitausschuss eine höhere Kofinanzierung durch die Gemeinschaft zugestehen, falls das betroffene Projekt beim Erreichen der Programmziele eine wesentliche Rolle spielt und die Kriterien für die Förderfähigkeit besonders gut erfüllt. Wesentliches Kriterium für die Entscheidung zur Zuerkennung einer ausnahmsweise höheren Kofinanzierung ist der mögliche Beitrag des betroffenen Projekts zum Indikatorensystem des Programms INTERREG V.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen möglichem Beitrag geförderter Projekte zum Erreichen der Programmziele und dem durch Projektvorbereitung und -umsetzung entstehenden Verwaltungsaufwand, wird keine Kofinanzierung für einen Betrag unter 40.000 Euro pro Projekt<sup>4</sup> zugestanden.

---

<sup>2</sup> Die maximale Realisierungsdauer für Kleinprojekte beträgt ein Jahr. Die Bedingungen für die mögliche Abweichung von dieser Förderhöchstdauer sind dieselben wie für Projekte allgemein.

<sup>3</sup> Für Kleinprojekte beträgt die EFRE-Förderhöchstsumme 40.000 Euro. Eine Abweichung hiervon ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Gilt nicht für Kleinprojekte.

#### 4. Anforderungen hinsichtlich der Projektpartnerschaft

Die geförderten Projekte werden partnerschaftlich realisiert. Dies setzt voraus, dass sich je mindestens ein Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten (Frankreich, Deutschland, Schweiz) an der Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung eines Projektes beteiligt<sup>5</sup>.

Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben, ist möglich, wenn sich daraus ein Mehrwert für die Erreichung der Projektziele ergibt

Einer der Partner nimmt die Funktion des Projektträgers wahr. Dieser Partner muss seinen Sitz in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder Frankreich haben.

#### 5. Forderung nach Konformität mit den Finanzierungsregeln des Programms

Für eine Förderung aus Programmmitteln kommen nur solche Projekte in Frage, die hinsichtlich sämtlicher Aspekte der Projektumsetzung die Förderregeln des Programms berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere:

- die Regeln bzgl. der Anforderungen an die Projektpartnerschaft;
- die Regeln zur Projektfinanzierung;
- die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben.

Durch die frühzeitige Berücksichtigung der Konformität mit den Förderregeln des Programms im Rahmen der Auswahl von Projekten soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Projektrealisierung mit möglichst wenigen Schwierigkeiten verbunden ist.

Ungeachtet dessen gilt es zu beachten, dass

- die Einhaltung der Förderregeln des Programms auch bei der Realisierung der Projekte zu gewährleisten ist und fortlaufend geprüft wird  
und
- die Förderregeln des Programms sich im Laufe der Programmumsetzung ändern können.

---

<sup>5</sup> Grenzübergreifende Einrichtungen, die über eine Finanzierung aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten verfügen (Frankreich, Deutschland, Schweiz), können als Alleinbegünstigter im Sinne des Artikels 12, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 auftreten.